



# Amtsblatt der Stadt Köln

---

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 24. März 2021

Nummer 11

---

**Inhalt**

53 Bundeswahl 2021 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Seite 66

54 Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – beschlossen vom Rat der Stadt Köln am 4. Februar 2021 Seite 71

**Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**

55 Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung  
*Arbeitstitel: „Mertener Straße“ in Köln-Marienburg* Seite 104

56 Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung  
*Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal* Seite 107

**Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen**

57 Einladung 5. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 23. März 2021 – 15:30 Uhr  
Gürzenich, Großer Saal, Martinstraße 29-37, 50667 Köln Seite 110

58 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 12. März 2021 Seite 110

59 Allgemeinverfügung zur Ordnung der Verfahren zur Durchführung von Coronatests auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 15. März 2021 Seite 110

60 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 15. März 2021 zur Verlängerung der Löschungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank (Gaststättenerlaubnis), zur Schaustellung von Personen sowie zum Betrieb einer Prostitutionsstätte bei Nichtrausübung des Betriebs Seite 110

## 53    **Bundestagswahl 2021 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Nach der Anordnung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 61, ausgegeben am 8. Dezember 2020, findet die 20. Bundestagswahl am 26. September 2021 statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 20. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der zurzeit gültigen Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Für die Bundestagswahl am 26. September 2021 in den Kölner Wahlkreisen 93 – 95 (Köln I – III) fordere ich hiermit zur **möglichst frühzeitigen** Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 der BWO in der jeweils gültigen Fassung auf.

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, somit **bis Montag, den 19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

**Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!**

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter folgender Adresse einzureichen, unter selber Adresse sind auch die notwendigen Vordrucke zu erhalten:

Stadt Köln  
Wahlamt  
Dillenburger Straße 68–70  
51105 Köln

Die Vordrucke können während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Aufgrund der geltenden Regelungen zum Infektionsschutz wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten (Telefon: 0221 / 221 – 34567 oder [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de)).

Die Anforderung kann auch schriftlich oder per E-Mail unter oben genannter E-Mail-Adresse erfolgen.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 27 BWG in der jeweils gültigen Fassung betreffend:

- Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige,
- Einreichung der Wahlvorschläge,
- Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge,
- Aufstellung von Parteibewerbern,
- Vertrauensperson,
- Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen,
- Änderung von Kreiswahlvorschlägen,
- Beseitigung von Mängeln,
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge und
- Landeslisten

und die korrespondierenden §§ 32 bis 37 der BWO weise ich hin.

### **1. Allgemeines:**

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist.

Die Stadt Köln ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 93, Köln I:	Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Nord, Neustadt-Nord und Deutz, Stadtbezirke Porz und Kalk.
Wahlkreis 94, Köln II:	Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Süd und Neustadt-Süd, Stadtbezirke Rodenkirchen und Lindenthal.
Wahlkreis 95, Köln III:	Stadtbezirke Ehrenfeld, Nippes und Chorweiler.

Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk Mülheim den Bundestagswahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV, der von der Kreiswahlleitung der Stadt Leverkusen betreut wird.

## 1.1 Wahlberechtigung, § 12 BWG

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
- nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen außerdem gemäß § 12 Absatz 2 S.1 BWG diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- a) nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
- b) aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 13 BWG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

## 1.2 Wählbarkeit, § 15 BWG

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ich weise darauf hin, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit das Wahlrecht beziehungsweise die Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn eine Deutsche / ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines anderen Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

## 2. Kreiswahlvorschläge:

Wahlvorschläge können gemäß § 18 Absatz 1 BWG von Parteien im Sinne von Art. 21 des Grundgesetzes und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

### 2.1 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Absatz 2 BWG spätestens am **97. Tag vor der Wahl (21. Juni 2021) bis 18:00 Uhr** dem

Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
Telefon 0611 75-4863  
Telefax 0611 72-4000  
E-Mail: siehe <https://www.bundeswahlleiter.de/info/kontakt.html>

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss spätestens am 79. Tag vor der Wahl (9. Juli 2021) ihre Parteidigitalschaft festgestellt hat.

Die Anzeige der Partei über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteidigitalschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteidigesetzes beigefügt werden und sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteidorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ich verweise diesbezüglich auf die Informationen des Bundeswahlleiters unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestags-wahlen/2020/informationen-wahlbewerber.html>.

## 2.2 Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- Als Bewerberin / Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin / eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Absatz 1 BWG).
- Eine Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin / eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen / Vertreter.
- Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteidigesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- In kreisfreien Städten, also auch in Köln, können die Bewerberinnen / Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. In Köln trifft das für die Wahlkreise 93 - 95 (Köln I bis III), nicht aber für den Wahlkreis 101 (Leverkusen, Köln IV) zu.
- Die Bewerberinnen / Bewerber und Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberchtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberchtigt ist. Jede stimmberchtigte Teilnehmerin / jeder stimmberchtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberchtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, frühestens ab dem 25. März 2020, stattgefunden haben. Die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen / Wahlkreisbewerber darf frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, frühestens ab dem 25. Juni 2020, stattgefunden haben.
- Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteidatung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- Das Nähtere über die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen / Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem / dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerber/innen und Vertreter/innen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

## 2.3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin / **eines** Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in **einem** Wahlkreis und nur in **einem** Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist **unwiderruflich**.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.  
Er muss gemäß § 34 BWO enthalten:
  - c) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers,
  - d) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 4 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift und Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

- Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
  - Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.
  - Bewerberinnen / Bewerber und (stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans des Bundes-, eines Landes- beziehungsweise Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.
  - Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollen an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 30. Juli 2021 teilnehmen und werden hierzu formell eingeladen.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem / der Vorsitzenden oder der / dem Stellvertreter/in oder, wenn kein Landesverband besteht, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn sie / er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Bei den Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten haben drei Unterzeichnerinnen / Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzuseigen haben sowie die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.  
Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreisvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der / des vorzuschlagenden Bewerberin / Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin / den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer / seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
  - Die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine verwendet, ihre Kurzbezeichnung sind anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten ist deren Kennwort anzugeben. Die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
  - Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung gut leserlich anzugeben.
8. Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie / er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus welcher hervorgeht, dass sie / er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin / des Trägers des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere / einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die / der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird von der Stadt Köln einmal und nur zu einem Kreisvorschlag erteilt und ist kostenfrei.
9. Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

10. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 2.4 Anlagen zu Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin / der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.  
Sofern die vorgeschlagene Bewerberin / der vorgeschlagene Bewerber ihre / seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Köln hat, erfolgt die Prüfung und Bescheinigung der Wählbarkeit durch das Wahlamt der Stadt Köln. Für Bewerberinnen / Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin / der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
  - bb) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie / er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinn des § 156 des Strafgesetzbuches.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## 2.5 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

### Hinweis:

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dessen Wahlvorschlag in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO den dort aufgeführten „**Zusatz für A**“ unterzeichnet haben. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

Köln, den 08.03.2021

gez. Prof. Dr. Dörte Diemert  
Kreiswahlleiterin

---

**54 Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – beschlossen vom Rat der Stadt Köln am 4. Februar 2021**

---

**Präambel**

Die Stadt Köln bemüht sich seit Jahrzehnten um eine besonders intensive Beteiligung ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Sie bejaht ausdrücklich durch die Form der Urwahl eine aktive und direkte Beteiligung der älteren Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse. Die fachliche Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird seit 1979 durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertretern, Verwaltung und politischen Gremien praktiziert und soll weiter fortgesetzt werden. Die Stadt Köln wird auch zukünftig die Seniorenvertretung der Stadt Köln über Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren und die anfallenden Probleme mit der Seniorenvertretung diskutieren und gemeinsam zu lösen suchen. Um eine direkte Beteiligung der älteren ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu ermöglichen, sind besondere Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen worden.

**I. Selbstverständnis und Aufgaben****§ 1**

(1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) hat folgende Aufgaben:

- Sie informiert und berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
  - Sie informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenhilfe und -politik, auch mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen.
  - Sie wahrt die Interessen der eigenen Generation durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadt Köln, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen.
  - Sie berät Rat und Verwaltung der Stadt Köln, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Seniorenvertretung der Stadt Köln in den Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sowohl auf Bezirks- wie auf Stadtbene tätig. Darüber hinaus ist sie in Ausschüssen, Arbeitskreisen und in anderen Bereichen tätig.
- (3) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

**II. Wahlrecht und Wählbarkeit****§ 2**

(1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahlperiode endet am 31. Dezember des fünften Jahres. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Konstituierung der SVK-Bezirkskonferenzen sowie der SVK-Stadtkonferenz weiter aus.

Die Vertreter der Seniorenvertretung in den Ausschüssen, Gremien und Organisationen üben diese Tätigkeit bis zur Neubenennung durch den Rat bzw. die SVK-Stadtkonferenz weiter aus.

**§ 3**

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln.
- (2) Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.

**§ 4**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
1. Kölner Einwohnerin / Einwohner im Sinne des § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW ist,
  2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und
  3. seit dem 35. Tag (Stichtag) vor der Wahl im Wahlgebiet ihre / seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre / seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 5**

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Für jeden Wahlkreis wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
- (4) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes der Stadt Köln die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunfts sperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  2. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
  3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,
  4. wie durch Briefwahl gewählt wird.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter Einspruch einlegen.
  - (6) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
  - (7) Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin / des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlausschuss entscheidet.

**§ 6**

- (1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, und zwar in dem Wahlkreis, in dem sie seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

**III. Wahlvorbereitung****§ 7**

- (1) Die Wahl findet im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der Wahlperiode statt.
- (2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu fünf Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu fünf Stimmen darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat / pro Kandidatin abgegeben werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt ihn öffentlich bekannt.
- (4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Oberbürgermeisterin / beim Oberbürgermeister eingegangen sein müssen.

**§ 8**

- (1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind:
  1. die Wahlleiterin / der Wahlleiter,
  2. der Wahlausschuss,
  3. der Briefwahlvorstand.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist die / der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Verwaltung. Stellvertretende Wahlleiterin / stellvertretender Wahlleiter sind in nachfolgender Reihenfolge:

- ihre / seine Vertreterin im Amt bzw. ihr / sein Vertreter im Amt,
- die Leiterin / der Leiter des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren,
- die Leiterin / der Leiter der Abteilung für Seniorenangelegenheiten.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzender / dem Wahlleiter als Vorsitzendem und
- 3 Wahlberechtigten, die von der SVK-Stadtkonferenz benannt werden,
  - je 1 Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen sowie
  - je 1 Mitglied von drei Wohlfahrtsverbänden, die von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden, als Beisitzerinnen / Beisitzer.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen / Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7-10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung bleiben jedoch außer Betracht.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.

Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:

- über Einsprüche gegen Verfügungen der Wahlleiterin / des Wahlleiters zum Wählerverzeichnis,
- über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- über die Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen.

Die Beisitzerinnen / Beisitzer im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

Die Beisitzerinnen / Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Für jede Beisitzerin / jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung eine Stellvertretung bestimmen. Die Namen der Beisitzerinnen / Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen sollen von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.

- (4) Der Briefwahlvorstand wird von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin / dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin / dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen / Beisitzer wird eine Schriftführerin / ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin / ein stellvertretender Schriftführer ernannt.

Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

- (5) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

## § 9

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens am 87. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Sie / Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 52. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.
2. dass jeder Wahlvorschlag mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,
3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß der Muster der Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter beim Wahlamt der Stadt Köln ausgegeben werden,
4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers ein Kandidatenprofil erstellt wird.

- (a) Das Kandidatenprofil enthält
- Familienname
  - Vorname
  - (früher ausgeübter) Beruf
  - Geburtsjahr
  - Staatsangehörigkeit
  - Köln und Stadtteil
  - der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.
- (b) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 52. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), zusätzliche Informationen sowie ein Passfoto bei der Wahlamt der Stadt Köln einreichen. Als zusätzliche, freiwillige Informationen gelten:
- (aa) Familienstand
  - (bb) Kinder
  - (cc) Religionszugehörigkeit
  - (dd) Telefonnummer
  - (ee) sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach lit. (ee) dürfen einen Umfang von 800 Zeichen nicht überschreiten.

- (c) Das Wahlamt der Stadt Köln stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.
- (d) Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den jeweiligen Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst. Das Wahlkreisprofil wird für den jeweiligen Wahlkreis zusammen mit den Briefwahlunterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 dieser WahlO den Wahlberechtigten zugeleitet.

## § 10

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln eingereicht werden. Als Wahlbewerberin / als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte der Stadt Köln benannt werden, sofern sie / er ihre / seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 6 dieser Wahlordnung ist.  
Die Zustimmung kann nur bis zum 52. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten. Eine Wahlbewerberin/ein Wahlbewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder das Postfach sowie den Stadtteil der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten.  
In jedem Wahlvorschlag soll – neben der jeweiligen Wahlbewerberin / dem jeweiligen Wahlbewerber – nach Möglichkeit eine zusätzliche Vertrauensperson benannt werden.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die Unterschrift der Wahlvorschlagssträgerin / des Wahlvorschlagssträgers nach Absatz 1 auf dem Wahlvorschlag zählt als Unterstützungsunterschrift. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnerinnen / Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (4) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln zur Verfügung stellt. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Die Wahlvorschläge sind bis zum 52. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Köln einzureichen (Ausschlussfrist).
- (6) Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn
1. nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
  2. nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
  3. die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
  4. sie verspätet eingereicht werden.

**§ 11**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 42. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Werden in einem Wahlkreis weniger als sechs Wahlvorschläge zugelassen, so entscheidet der Wahlausschuss, ob in diesem Wahlkreis eine Wahl stattfindet.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge mit folgenden Daten der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers öffentlich bekannt:
  - Familienname
  - Vorname
  - Geburtsjahr
  - Staatsangehörigkeit
  - E-Mail-Adresse oder Postfach
  - Köln und Stadtteil

Weist eine Bewerberin / ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter nach, dass für sie / ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, ist anstelle ihrer / seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich aus Köln und der Angabe eines Stadtteils sowie einer E-Mail-Adresse oder einem Postfach zusammensetzt.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt auch bekannt, wenn gemäß Absatz 2 eine Wahl nicht stattfindet.

- (4) zieht eine Bewerberin / ein Bewerber ihre / seine Bewerbung zurück, verzichtet sie / er aus dem Wahlkreis oder verstirbt sie / er bis zum Tag der Zulassung, so gilt ihre / seine Bewerbung als nicht erfolgt.

Nach dem Tag der Zulassung ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig. Abgegebene Stimmen für nach der Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags verzogene oder verstorbene Bewerberinnen / Bewerber werden als ungültige Stimmen gezählt.

Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen / Unter-zeichner der jeweiligen Unterstützungsunterschriftenformblätter durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.

- (5) Die zugelassenen Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber werden mit Vornamen, Zunamen, Köln und ihrem Stadtteil – im Fall des Absatzes 3 S. 2 mit Köln und einem Stadtteil – in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgenommen.

**IV. Durchführung der Wahl****§ 12**

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
  1. den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher bis zum 21. Tag vor der Wahl liegen muss,
  2. dass die Wählerin / der Wähler bis zu 5 Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin / welchem Bewerber die einzelne Stimme gelten soll,
  3. dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte folgende Unterlagen gemäß den Mustern der Anlagen 3a – 3e dieser Wahlordnung erhält:
    - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
    - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
    - einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und einen amtlichen Wahlbriefumschlag
    - einen Wegweiser für die Briefwahl,
    - ein Kandidatenprofil des Wahlkreises,
  4. dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag bei der Oberbürgermeisterin / beim Oberbürgermeister (Wahlamt der Stadt Köln) erfolgen muss (Ausschlussfrist),
  5. dass die Stimme einer Wählerin / eines Wählers, die / der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass sie / er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst ihr / sein Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 verliert.
- (2) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.  
Die Stadt Köln sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

**§ 13**

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, sortiert nach Wahlkreisen und hält sie unter Verschluss.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,
- dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Stimmzettelumschlag beiliegt,
- der Wahlbrief keine gleiche Anzahl von Stimmzettelumschlägen und gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine enthält,
- weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- die Wählerin / der Wähler oder eine Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen / Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen / Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Briefwahlniederschrift beizufügen.

Aus den zugelassenen Wahlbriefen sind die Wahlscheine zu entnehmen und den übrigen Wahlscheinen beizufügen, die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet zu den übrigen Stimmzettelumschlägen in die Wahlurne gelegt.

- (5) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Briefwahlvorstand nach den allgemeinen Vorschriften das Wahlergebnis mit folgenden Angaben:
  - die Zahl der Wahlberechtigten gemäß der Beurkundung im Wählerverzeichnis,
  - die Zahl der Wählerinnen / Wähler anhand der Anzahl der Stimmzettelumschläge,
  - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Die §§ 58 und 59 der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.

- (6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
  - die nicht amtlich hergestellt sind,
  - die für einen anderen Wahlkreis gelten,
  - die keinen Stimmabgabevermerk haben,
  - die mehr als fünf Stimmabgabevermerke haben,
  - bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist.

- (7) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel.

Lautet die Stimmabgabe gleich oder ist nur ein Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige Stimme, andernfalls als eine ungültige Stimme.

Ist ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

Die ausgesonderten leeren Stimmzettelumschläge und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Briefwahlniederschrift beizufügen.

- (8) Der Briefwahlvorstand nimmt eine Briefwahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 4 dieser Wahlordnung auf.
- (9) Die Auszählung findet öffentlich statt.

## V. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

### § 14

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Briefwahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie / er stellt nach der Briefwahlniederschrift das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen.
- (2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidung gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Sitzungsniederschrift gemäß dem Muster der Anlage 5 dieser Wahlordnung.
- (3) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 15. Tage nach der Wahl je Wahlkreis fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wählerinnen / Wähler,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die fünf Bewerberinnen / Bewerber mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter zu ziehende Los,
  6. die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).
- (4) Soweit zum Zeitpunkt der Wahl die nach Absatz 3, Nr. 5 festgestellten Kandidatinnen / Kandidaten nur über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, wird die Seniorenvertretung um ein sechstes Mitglied erweitert, das auch oder nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sofern im Wahlkreis mindestens zwei Kandidatinnen / Kandidaten zugelassen waren, die auch oder nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Als gewähltes Mitglied gilt in diesem Fall die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl.  
Die rangnächste Kandidatin / der rangnächste Kandidat, die / der nur oder auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, wird in die Reserveliste als mögliche Nachfolgerin / möglicher Nachfolger aufgenommen.

### § 15

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit den in § 14 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberin / den Bewerber.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten über die Feststellung nach § 14 Abs. 3 und 4. Sie / er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:
  1. eine ausdrückliche Annahme der Wahl nicht erforderlich ist. Sollte jedoch die Wahl nicht angenommen und die Gewählte / der Gewählte damit nicht Mitglied der Seniorenvertretung werden wollen, ist dies der Wahlleitung gegenüber ausdrücklich schriftlich zu erklären.
  2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
  3. die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter unterrichtet die Bezirksvertretung und Bürgerämter über das Wahlergebnis.
- (4) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsusschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten / jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern und binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlprüfung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

- (5) Verstößt eine Wahl nach § 20 Abs. 2 WahlO gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser WahlO, so kann jedes Mitglied des Wahlgremiums nach § 20 Abs. 2 den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft gem. § 20 Abs. 2 WahlO beraten in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der / dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachbeigeordneten möglich, die / der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.
- (6) Muss wegen des Ausscheidens eines Mitglieds der Seniorenvertretung eine nachrückende Person berufen werden, wird diese von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter festgestellt und benachrichtigt. Sie / er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass
  1. die Annahme oder die Ablehnung der Nachberufung der Wahlleitung gegenüber innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich schriftlich zu erklären ist,

2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
3. bei nicht eingereichter Erklärung nach Ablauf der 14 Tage-Frist die nächste nachrückende Person angefragt wird.

**§ 16**

- (1) Eine Vertreterin / ein Vertreter verliert ihren / seinen Sitz:
  1. durch Verzicht,
  2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
  3. durch Ungültigkeit ihrer / seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
  4. durch falsche Angaben im Wahlvorschlag und / oder im Kandidatenprofil.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat oder in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes / eines Stadtbezirkes und in der Seniorenvertretung der Stadt Köln ist nicht möglich. Die Wahl in die Seniorenvertretung der Stadt Köln kann nur angenommen werden, wenn ein bestehendes Rats- oder Bezirksvertretungsmandat niedergelegt wird. Wird ein Seniorenvertreter / eine Seniorenvertreterin während der Wahlperiode der Seniorenvertretung in den Rat oder in die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes / eines Stadtbezirkes gewählt, ist das Mandat als Seniorenvertreter / Seniorenvertreterin niederzulegen.
- (3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer / einem von ihr / ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
- (4) Wenn eine gewählte Bewerberin / ein gewählter Bewerber stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder ihren / seinen Sitz gemäß Absatz 1 verliert, so wird ihr / sein Sitz nach der Reserveliste gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 6 besetzt.

**§ 17**

- (1) Durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben werden aufgrund dieser Wahlordnung:
  1. der durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister festgelegte Wahltag (§ 7),
  2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9),
  3. die Konstituierung des Wahlausschusses sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (§ 8 Abs. 3),
  4. die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3),
  5. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 4),
  6. die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (§ 12),
  7. das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (§ 15 Abs. 1).
- (2) Die Wahlbekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt ausgegeben ist.

**VI. Schlussbestimmungen****§ 18**

- (1) Die Stadt Köln trägt die Kosten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln.
- (2) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

**§ 19**

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln auf Stadtebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dann auch für die bezirklichen Seniorenvertretungen bindend ist.

**§ 20**

- (1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln tritt auf Einladung der Bürgeramtsleitungen spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf Stadtbezirksebene zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers von der / dem jeweils ältesten gewählten Seniorenvertreterin / Seniorenvertreter geleitet.
- (2) Die Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft treten auf Einladung der Wahlleiterin / des Wahlleiters spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen.

Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter, die der SVK-Stadtkonferenz und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik angehören. Für den Verhinderungsfall wird je eine Stellvertretung bestellt.

**§ 21**

- (1) Für den Ablauf der Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Köln gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung der Stadt Köln und der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln sind bei der Ausübung ihres Ehrenamtes gegen Unfälle und Schäden versichert.

**§ 22**

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Einsprüche nach Maßgabe dieser Wahlordnung sind bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.

**§ 23**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.

**Anlagen zur Wahlordnung**

- Anlage 1: Muster Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlag
- Anlage 2: Muster Formblatt zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften
- Anlage 3a: Muster amtlicher Stimmzettel „Seniorenvertretungswahl“
- Anlage 3b: Muster Stimmzettelumschlag
- Anlage 3c: Muster Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und Wahlbriefumschlag
- Anlage 3d: Muster Wegweiser für die Briefwahl
- Anlage 3e: Muster Kandidatenprofil
- Anlage 4: Muster Briefwahl-Niederschrift
- Anlage 5a: Muster Wahlausschuss Niederschrift – Zulassung Wahlvorschläge
- Anlage 5b: Muster Wahlausschuss Niederschrift – Feststellung der Wahlergebnisse

An das  
Wahlamt der Stadt Köln  
Dillenburger Straße 68-70  
51105 Köln

**Anlage 1**  
(zu § 9 SV-WahlO)

**Wahlvorschlag**  
**für die Wahl der Seniorenvertretung \_\_\_\_\_ der Stadt Köln**  
**im Stadtbezirk \_\_\_\_\_**

1. Aufgrund des § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) wird vorgeschlagen:

Familienname / Vorname: \_\_\_\_\_  
Titel (freiwillige Angabe): \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_  
(früher ausgeübter) Beruf: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
Stadtteil: \_\_\_\_\_  
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse (oder Postfach): \_\_\_\_\_

2. Dem Wahlvorschlag sind \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften beigelegt.  
3. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Wählbarkeitsbescheinigung eingeholt wird und stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber für diesen Wahlvorschlag zu.

Köln, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Angaben zur Vertrauensperson (freiwillig):

Familienname / Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Köln, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Vertrauensperson

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

**Bescheinigung der Wählbarkeit**

Die / Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin / Bewerber ist wählbar gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln.

**Anlage 1**  
(zu § 9 SV-WahlO)

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach §§ 9 ff der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 11 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung. Die Regelungen der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Person (.....)<sup>1</sup> Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de)) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de)). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden § 11 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann zu lassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

Anlage 2  
(Zu § 9 SV-WahlO)

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin / der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jede / Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:

Köln,



(Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter)  
Im Auftrag

### Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag für die Wahl der Seniorenvertretung im Stadtbezirk der Stadt Köln

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

(Name, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers)

Eintragungen bitte deutlich lesbar vornehmen.

Familienname:

\_\_\_\_\_

Vorname:

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_

Anschrift<sup>1</sup> (Hauptwohnung)  
Straße, Haus-Nr.:

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort:

\_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts bei der Wahlorganisation der Stadt Köln eingeholt wird.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts

Die vorstehende Unterzeichnerin / der vorstehende Unterzeichner ist wahlberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO).

<sup>1</sup> Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss ihre / seine Hauptwohnung im Wahlkreis haben

**Anlage 2**  
(zu § 9 SVWahlO)**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 9, 16 und 10 Absatz 3, 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung nachzuweisen.  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 9, 16 und 10 Absatz 3, 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die / der Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerberin / Bewerber (...).<sup>1</sup>  
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de)) ist diese / dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de)). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 11 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin / der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

**Anlage 3a**

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 SV-WahlO)

# Stimmzettel

für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln im  
**Wahlkreis x – Stadtbezirk**  
am \_\_\_\_\_

Bitte **mindestens 1, höchstens 5** Bewerber/innen ankreuzen, sonst ist Ihre Stimmabgabe ungültig!

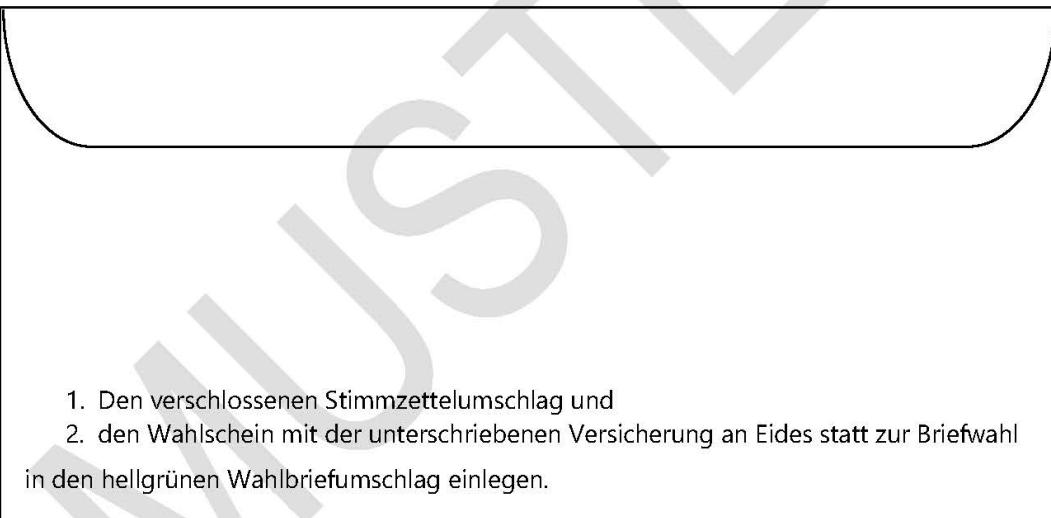
Bitte hier  
ankreuzen  
↓

01	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
02	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
03	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
04	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
05	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
06	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
07	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
08	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
09	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
10	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
11	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
12	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
13	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
14	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
15	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
16	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
17	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
18	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>
19	<b>Name, Vorname</b>	Köln - Stadtteil	<input type="checkbox"/>

**Anlage 3b**  
(Zu § 12 Abs. 1 Nr.3 SV-WahlO)

## **Stimmzettelumschlag für die Briefwahl**

In diesen Stimmzettelumschlag  
**n u r** den Stimmzettel einlegen,  
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.



**Anlage 3c**  
(Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 SV-WahIO)

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln / Wahlamt / Dillenburger Str. 68-70 / 51105 Köln

Nur gültig für die Stadt Köln

WBZ	STB	BWB <sup>1)</sup>	Wahlschein-Nummer
Geburtsdatum	Stimmbezirk		Lfd. Nr.
Wohnhaft in Köln <sup>2)</sup>			

<sup>1)</sup> WBZ = Wahlbezirk, STB = Stadtbezirk, BWB = Briefwahlbezirk<sup>2)</sup> Ist nur ausgefüllt, wenn die Versandanschrift **nicht** mit der Wohnanschrift übereinstimmt**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!****Wahlschein für die  
Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln  
am \_\_\_\_\_**

Die / Der obige Wahlberechtigte kann mit diesem Wahlschein an der o.g. Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Köln,

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter  
Im Auftrag**Achtung:** Bitte vor der Rücksendung die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Rückseite unterschreiben !!!

**Achtung:**

**Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen, unterschreiben und in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken!!! Bitte beachten Sie auch den „Wegweiser für die Briefwahl“.**

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1) 2)</sup>**

Ich versichere gegenüber der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson<sup>3)</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers – gekennzeichnet habe.

**Wichtig! Unterschrift nicht vergessen !!!**

Unterschrift der **Wählerin/des Wählers**

(Unterschrift Vor- und Familienname)

oder

Unterschrift der **Hilfsperson<sup>2)</sup>**

(Unterschrift Vor- und Familienname)

**Weitere Angaben bitte deutlich schreiben! Danke.**

(Ort, Datum)

(Vor- und Familienname)

(Straße und Hausnummer)

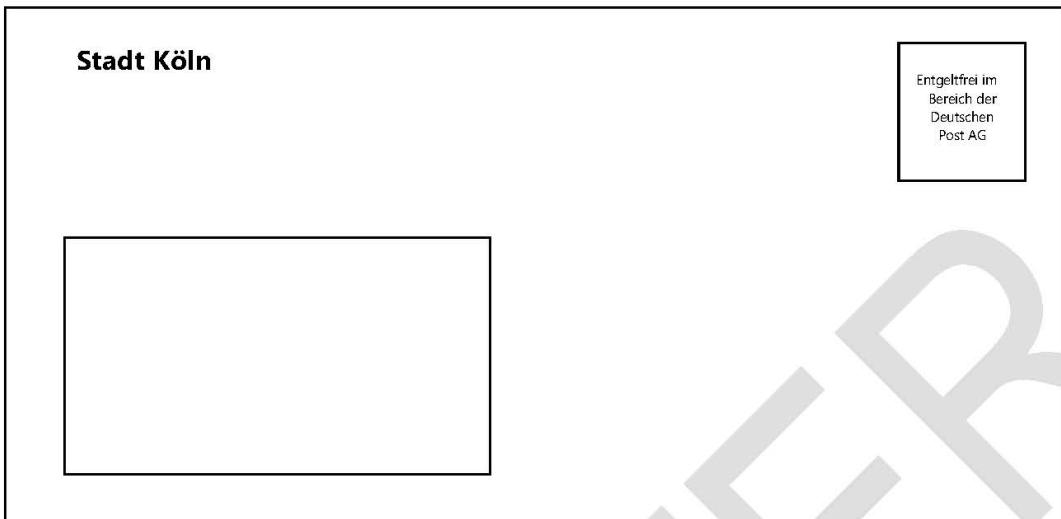
(Postleitzahl, Wohnort)

- 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2) Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die Wählerin / der Wähler die obige „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat.
- 3) Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der / dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

**Köln Nr.**

Wahlbrief  
Stadt Köln  
Briefwahlbezirk  
Wahlamt  
Dillenburger Str. 68-70  
51194 Köln

## Wahlbriefumschlag



Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Anlage 3d

(zu § 12 Abs.1 Nr.3 SV-WahlO)

## Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anbei erhalten Sie als Wahlberechtigte / Wahlberechtigter unaufgefordert die Briefwahlunterlagen für die Seniorenvertretungswahl der Stadt Köln am \_\_\_\_\_:

1. den **amtlichen weißen Stimmzettel**,
2. den **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**, in den Sie den Stimmzettel stecken und zukleben,
3. den **Wahlschein** für die Seniorenvertretungswahl mit der auf der Rückseite auszufüllenden „Versicherung an Eides statt“,
4. den **amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag**, in den Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag stecken,
5. das **Kandidatenprofil** Ihres Wahlkreises für die Seniorenvertretungswahl mit persönlichen Informationen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Sie können an der Wahl teilnehmen, indem Sie die ordnungsgemäß ausgefüllten und verpackten Briefwahl unterlagen zurücksenden.

Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

#### Bitte beachten - Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler!

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich. Sie haben **bis zu fünf** Stimmen.
2. Legen Sie den Stimmzettel - sonst nichts - in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.
3. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn Sie auf der Rückseite des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit Ihrer Unterschrift unter Angabe des Datums versehen.
4. Den **Wahlschein nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken**. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
5. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Wählerin / des gehinderten Wählers erlangt hat.
6. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** bei dem Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln eingehen! Die Briefwahlunterlagen können auch dort abgegeben werden. **Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens drei Werkstage vor der Wahl { }, bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Post Express Brief oder Einschreiben gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. **Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „**ALLEMAGNE**“ oder „**GERMANY**“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der hellgrünen Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihr/ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
7. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 16 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe,  
indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

# Wegweiser für die Briefwahl

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise sorgfältig,  
damit Sie eine gültige Stimme abgeben.

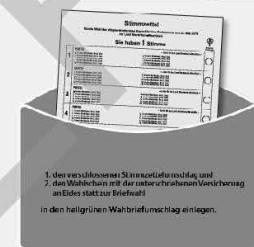
**1.**

Den Stimmzettel persönlich ankreuzen.  
Sie haben **bis zu fünf** Stimmen.



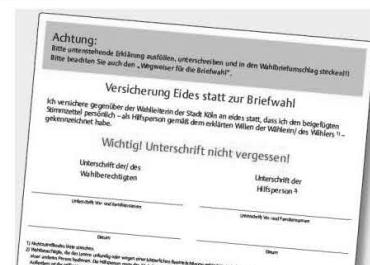
**2.**

Den Stimmzettel in den  
blauen Stimmzettelumschlag  
legen und zukleben.



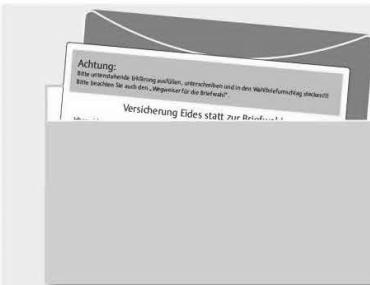
**3.**

Die „Versicherung an Eides statt  
zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit  
Datum und Unterschrift versehen.



**4.**

Den Wahlschein zusammen mit dem  
**zugeklebten blauen**  
Stimmzettelumschlag in den hellgrünen  
Wahlbriefumschlag stecken. Bitte achten  
Sie darauf, dass die Empfängeradresse im  
Brieffenster sichtbar ist.



**5.**

Den hellgrünen Wahlbriefumschlag  
zukleben, unfrankiert versenden (außerhalb  
der Bundesrepublik Deutschland: frankiert)  
oder abgeben bei dem Wahlamt der Stadt  
Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln.



Bitte beachten: Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen!

An das  
Wahlamt der Stadt Köln  
Dillenburger Straße 68-70  
51105 Köln

**Anlage 3e**  
(zu § 9 Nr. 4 SV-WahlO)

## Angaben zur Erstellung eines **Kandidatenprofils**

zur Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am

Familienname:

---

Vorname:

---

www.nature.com/scientificreports/

(früher ausgeübter) Beruf

---

Digitized by srujanika@gmail.com

## Geburtsjahr

## Staatsangehörigkeit

### Stadtteil:

---



freiwillig:

Alle nachfolgenden Angaben sind freiwillig:

### Familienstand:

---

www.ijerpi.org | 10

## Kinder:

### Religionszugehörigkeit:

Ein Passfoto (ausschließlich JPG-Format) kann per E-Mail an [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de) übermittelt werden.

Um den Wahlberechtigten eine Zuordnung im gesellschaftspolitischen Bereich zu ermöglichen, besteht nachfolgend die Gelegenheit, sich selbst (z.B. Aktivitäten in Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei etc.) sowie die verfolgten Ziele („kleines Wahlprogramm“) vorzustellen (maximal 800 Zeichen; bei Bedarf kann der Text auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden):

**Wichtige Hinweise:**

Dieses Kandidatenprofil ist **spätestens bis zum 52. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (Abschlussfrist)** beim der Stadt Köln einzureichen (§ 9 Nr. 4b SV-WahlO). Die vorgenannten Angaben (ohne Angaben zu „Familienstand / Kinder / Religionszugehörigkeit“) dürfen insgesamt einen Umfang von 800 Zeichen (einschl. Leerzeichen) nicht überschreiten und sind deutlich lesbar in Blockschrift zu verfassen.

Für den Inhalt ist ausschließlich die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber verantwortlich.

Bei Überschreitung von 800 Zeichen wird redaktionell eine Textbegrenzung durch das Wahlamt der Stadt Köln vorgenommen. Darüber hinausgehende redaktionelle Änderungen erfolgen nur, sofern strafrechtlich relevante Äußerungen o.ä. getätigt werden.

Alle gemachten Angaben werden nach § 9 Nr. 4 d SV-WahlO in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst und den Wählerinnen und Wählern mit den Briefwahlunterlagen zugestellt.

Köln, \_\_\_\_\_  
Datum

Unterschrift der Wahlbewerberin /  
des Wahlbewerbers

Ich bin damit einverstanden, dass mein Wahlkreisprofil auch im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Köln veröffentlicht wird.

Köln, \_\_\_\_\_  
Datum

Unterschrift der Wahlbewerberin /  
des Wahlbewerbers

**Anlage 4**  
(Zu § 13 Abs. 8 SV-WahlO)**Stadtbezirk****«Stadtbezirk»****Briefwahlbezirk****«Briefwahlbezirk»**

Diese Wahlniederschrift muss auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

**Briefwahlniederschrift**

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur **Wahl der Seniorenvertretung**  
im **Stadtbezirk: «Stadtbezirk»** **Briefwahlbezirk: «Briefwahlbezirk»** am \_\_\_\_\_ in Köln

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der **Wahl der Seniorenvertretung** waren zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl als Briefwahlvorstand erschienen:

Funktion	Nachname	Vorname
1. als Wahlvorsteher/in		
2. als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3. als Schriftführer/in		
4. als stellvertretende/r Schriftführer/in		
5. als Beisitzer/in		
6. als Beisitzer/in		
7. als Beisitzer/in		
8. als Beisitzer/in		

**2. Zulassung der Wahlbriefe**

- 2.1 Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, dass die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt. Sie / Er belehrte die Mitglieder über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck der Wahlordnung zur Seniorenvertretung lag vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Dann wurde die Wahlurne verschlossen.
- 2.3 Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher nahm von der Wahlleiterin /dem Wahlleiter die bis zum Wahltag 16.00 Uhr eingegangenen \_\_\_\_\_ Wahlbriefe entgegen.
- 2.4 Hierauf öffneten die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.
- 2.5 Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
- 2.6 Es wurden <sup>1)</sup> insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- \_\_\_\_\_ Zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit dem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in den Umschlag Nr. 4 verpackt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser ebenfalls in den Umschlag Nr. 4 gelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.5 behandelt.

1) Nichtzutreffendes streichen

**3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

3.1 Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen. Danach wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Urne leer war.

3.2 a) Die Wahlscheine wurden gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Wahlscheine

b) Danach wurden die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge  
(= Briefwähler) =

B

An entsprechender Stelle in **Abschnitt 4 - Wahlergebnis** eintragen

<sup>1)</sup> Die Zahl der Stimmzettelumschläge und die Zahl der Wahlscheine stimmten überein.

<sup>1)</sup> Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Trotz erneuter Zählung blieben die Anzahl der Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge ungleich.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

Daraufhin wurden die Wahlscheine in Umschlag Nr. 1 verpackt.

3.3 Danach öffneten mehrere Beisitzende unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und hielten sie unter Aufsicht:

3.3.1 a) Stimmzettel mit offensichtlich gültigen Stimmen,

b) ungekennzeichnete Stimmzettel,

c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben sowie leere Stimmzettelumschläge.

3.3.2 Die abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels a) wurden erfasst und anschließend im Umschlag Nr. 2 verpackt.

3.3.3 Anschließend prüfte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind. Die ungültigen Stimmzettel wurden daraufhin im Umschlag Nr. 3 verpackt.

3.3.4 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel zu c).

Die durch Beschluss für **ungültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel und die durch Beschluss für **gültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit dem Grund für die Ungültig- bzw. Gültigkeit versehen und jeweils fortlaufend nummeriert. Ferner wurden die leeren Stimmzettelumschläge nummeriert.

Die Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde, wurden in Umschlag Nr. 4 verpackt.

3.3.5 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter **Berücksichtigung** der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter **Abschnitt 4 „Wahlergebnis“** in die Wahlniederschrift eingetragen.

1) Zutreffendes ankreuzen

## 4. Wahlergebnis

Stadtbezirk «Stadtbezirk»

**A Wahlberechtigte****B Wählende insgesamt (s. Ziffer 3.2 b)****C Ungültige Stimmen****D Gültige Stimmen****Von den gültigen Stimmen entfielen auf:**

1. «Titel» «Name», «Vorname»

2. «Titel» «Name», «Vorname»

3. «Titel» «Name», «Vorname»

4. «Titel» «Name», «Vorname»

5. «Titel» «Name», «Vorname»

6. «Titel» «Name», «Vorname»

7. «Titel» «Name», «Vorname»

8. «Titel» «Name», «Vorname»

9. «Titel» «Name», «Vorname»

10. «Titel» «Name», «Vorname»

11. «Titel» «Name», «Vorname»

12. «Titel» «Name», «Vorname»

13. «Titel» «Name», «Vorname»

14. «Titel» «Name», «Vorname»

15. «Titel» «Name», «Vorname»

16. «Titel» «Name», «Vorname»

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

<sup>1)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

<sup>1)</sup> berichtigt<sup>2)</sup>

und von der Briefwahlvorsteherin /dem Briefwahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin / der Schriftführer oder ihre Stellvertreter/innen, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Die Wahlunterlagen wurden wie folgt in die entsprechenden Umschläge verpackt und anschließend mit Siegelmarken versiegelt:

**Umschlag Nr. 1** Eingenommene Wahlscheine

**Umschlag Nr. 2** Gültige Stimmzettel

**Umschlag Nr. 3** Leere Stimmzettel

**Umschlag Nr. 4** Zurückgewiesene Wahlbriefe und Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von der Schriftführerin / dem Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Köln, den ..... Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Die Beisitzenden:

Briefwahlvorsteher/in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stellvertretende(r) Briefwahlvorsteher/in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Schriftführer/in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stellvertretende(r) Schriftführer/in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen.  
Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

**Anlage 5a**  
(Zu § 11 SV-WahlO)

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Wahlausschusses**  
**zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge**  
**zur Wahl der Seniorenvertretung \_\_\_\_\_ der Stadt Köln**

Köln, .....

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am \_\_\_\_\_ trat heute am \_\_\_\_\_ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer/in  
als Hilfskraft

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass sie / er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin / dem Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 17 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) öffentlich bekannt gemacht wurden.

- II. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss mit Tischvorlage 1 (Anlage 1 zu dieser Niederschrift) die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahlkreise 1 bis 9 vor.

Sie / Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

- III. Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschlag / folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist / sind<sup>1)</sup>.

---

---

---

---

---

Der Wahlausschuss wies diesen Wahlvorschlag / diese Wahlvorschläge zurück<sup>1)</sup>. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit - einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1)</sup>.

- IV. Der Wahlausschuss prüfte nunmehr im Einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- Person der Bewerberin / des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften.

- V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, diesen Wahlvorschlag / diese Wahlvorschläge zurückzuweisen. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1)</sup>.

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen<sup>2)</sup>:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig –, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1)</sup>.

VII. Gemäß § 11 Absatz 2 der Wahlordnung beschloss der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit – einstimmig –, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag, auch im Wahlkreis / in den Wahlkreisen ..... die Wahl der Seniorenvertretung zuzulassen<sup>1)</sup>.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende	Die Schriftführerin / Der Schriftführer

Die Beisitzerinnen / Beisitzer	

1) Nichtzutreffendes streichen.  
2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.

**Anlage 5b**  
(zu § 14 Abs. 3 SV-WahlO)

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Wahlausschusses**  
zur Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung \_\_\_\_\_ der Stadt Köln  
in den Wahlkreisen 1 – 9

Köln, .....

- I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am \_\_\_\_\_ in den Wahlkreisen 1 – 9 trat heute am \_\_\_\_\_ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer/in  
als Hilfskraft

## 2

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung.

Sie / Er verpflichtete diejenigen Wahlausschussmitglieder, die nicht an der Sitzung des Wahlausschusses vom \_\_\_\_\_ teilgenommen haben, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 17 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahLO) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

- II. Dem Wahlausschuss lagen insgesamt \_\_\_\_\_ Briefwahlniederschriften der Briefwahlvorstände der Wahlkreise und die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse „Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am \_\_\_\_\_ in Köln“ vor.
- II.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Briefwahlvorstände zu folgenden/keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben<sup>1)</sup>:

---

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:

---

- II.2 Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Briefwahlstimmbezirke ergab folgende Gesamtergebnisse für die Wahlkreise:

**siehe Anlage 1 der Niederschrift  
„Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am \_\_\_\_\_ in Köln“**

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die Anlage 1 von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter, von den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterschrieben.

- III. Der Wahlausschuss stellte fest, dass folgende Bewerberinnen / Bewerber – s. Anlage der Niederschrift – die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt sind.

- IV. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis der Wahlkreise bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende

Die Schriftührerin / Der Schriftführer

--	--

Die Beisitzerinnen / Beisitzer


1) Nichtzutreffendes streichen.

## 55 Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung

Arbeitstitel: „Mertener Straße“ in Köln-Marienburg

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 218. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Rodenkirchen in Köln-Marienburg

Das Planänderungsgebiet der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 8 Hektar und verläuft im Norden entlang Raderberggürtel und im Osten entlang Mertener Straße bis zur Abbiegung, folgt dem Verlauf der Mertener Straße im Süden nach Westen, bis der Änderungsbereich im Westen auf den Grünzug trifft. Diesem folgt der Änderungsbereich in Richtung Norden und verläuft entlang des Grundstückes des Deutschlandfunks bis zum Raderberggürtel.

Arbeitstitel: „Mertener Straße“ in Köln-Marienburg

Ziel der Änderung ist die Revitalisierung der Fläche des Geländes der ehemaligen „Deutsche Welle“ und Teile der südlich angrenzenden Gewerbegebiete. Beabsichtigt ist größtenteils die Darstellung eines Wohngebietes, im Übergang zum südlich angrenzenden Gewerbe einer gemischten Baufläche und teilweise einer Grünfläche mit den Signets „Kindertagesstätte“ und „Spielplatz“. Das Deutschlandradio soll in seiner Funktion gesichert werden und soll weiterhin als Sonderbaugebiet „Rundfunk“ dargestellt werden.

Die 218. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mertener Straße“ umfasst den nördlichen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 67410/11, „Mertener Straße“ in Köln-Marienburg. Die Planverfahren werden im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Tiere: Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planänderung auf Vögel, insbesondere Mauersegler und Fledermäuse: Kölner Büro für Faunistik: Bebauungsplanverfahren Mertener Straße in Köln-Marienburg Artenschutzrechtliche Prüfung, 2019
- Pflanzen: Darstellung und Bewertungen der Auswirkungen der Planänderung auf den Pflanzenbestand: Wissmann, Jürgen (Dipl.-Ing. agr.): Biotoptypenkartierung, 2016
- Fläche: Ermittlung und Erläuterung zur Flächengröße, Flächenbilanz. Inanspruchnahme und Bewertung der Auswirkungen der Planänderung auf die Fläche.
- Boden: Auswertung der folgenden Unterlagen bezüglich geschützter Böden und Altlastenverdacht: Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000; Auszug aus der digitalen Bodenkarte, 04. Mai 2018  
Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Orientierende Altlastenuntersuchung für das BV Ehem. Leybold-Gelände in Köln-Marienburg, 2018 und Ergänzende Altlastenuntersuchung für das BV Deutsche Welle, Raderberggürtel 50 in Köln-Marienburg, 2018
- Wasser: Der Änderungsbereich liegt in der Wasserschutzzone 3 des Wasserwerkes Hochkirchen. Erläuterung der bestehenden Grundwassersituation und Auswertung Grundwassermessstellen.
- Luft/ Luftschatstoffe: Der Änderungsbereich liegt in der Umweltzone Luftreinhalteplanes für das Stadtgebiet Köln, Zweite Fortschreibung 2019. Der Luftreinhalteplan 2. Fortschreibung, Die Planfälle werden vergleichend bewertet.
- Klima: Auswertung Synthetische Klimafunktionskarte, Maßstab 1:150.000, 1997, Stadt Köln (Hrsg.) Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung werden dargestellt.
- Wirkungsgefüge: Beschreibung und Bewertung des Wirkungsgefüges zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima.
- Landschaft: Auswertung von Luftbildern (KölnGIS) aus dem Jahr 2020, Auswertung des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 18.04.1991, zuletzt geändert am 13.04.2011.
- Biologische Vielfalt: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung. Die Zunahme der Grünflächen und Bestandssicherung von Vegetationsflächen wird bewertet.
- Natura 2000-Gebiete: Im Plangebiet und im Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:
  - Lärm  
Straßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm, Flugverkehrslärm, Gewerbelärm wurden untersucht und die Entwicklung durch die Flächennutzungsplanänderung bewertet: ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 67410/11 Arbeitstitel: „Mertener Straße“ in Köln-Marienburg, 2020
  - Altlasten:  
Gutachten zur Gefährdungsabschätzung: s. unter Boden  
Auswertung des Altlastenkatasters der Stadt Köln, 2018.
  - Erschütterungen:  
Erschütterungen liegen weder heute im Plangebiet vor noch werden diese zukünftig durch die Flächennutzungsplanänderung zu erwarten sein.

- Sonstige Risiken/ Gesundheitsbelange:  
Beschreibung und Bewertung des Gefahrenpotenzials durch Hochwasser, Elektromagnetische Felder, Störfallrisiken, Starkregen und Kampfmitteln.  
Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (Hochwasser, Grundhochwasser, Starkregen) Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR:, unter: [www.hw-karten.de](http://www.hw-karten.de) (o.J.). Der Änderungsbereich liegt im Hochwasserrisikogebiet des Rheines.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.
- Vermeidung von Emissionen: Beschreibung und Bewertung zum Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie Emissionen durch Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme.
- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz: Eine Betrachtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Energieeffizienz ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung.
- Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes: Landschaftsplan: Auswertung der Vorgaben des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 18.04.1991, zuletzt geändert am 13.04.2011.
- Wechselwirkungen: Beschreibung und Bewertung Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter.
- Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen: Auswertung der Möglichkeit zur Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.
- Eingriffsregelung: Diese ist erst auf der Ebene des Bebauungsplanes anzuwenden.

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 218. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 1. April 2021 bis 14. Mai 2021 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-26927 sowie der E-Mailadresse [Bauleitplanung@stadt-koeln.de](mailto:Bauleitplanung@stadt-koeln.de) erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

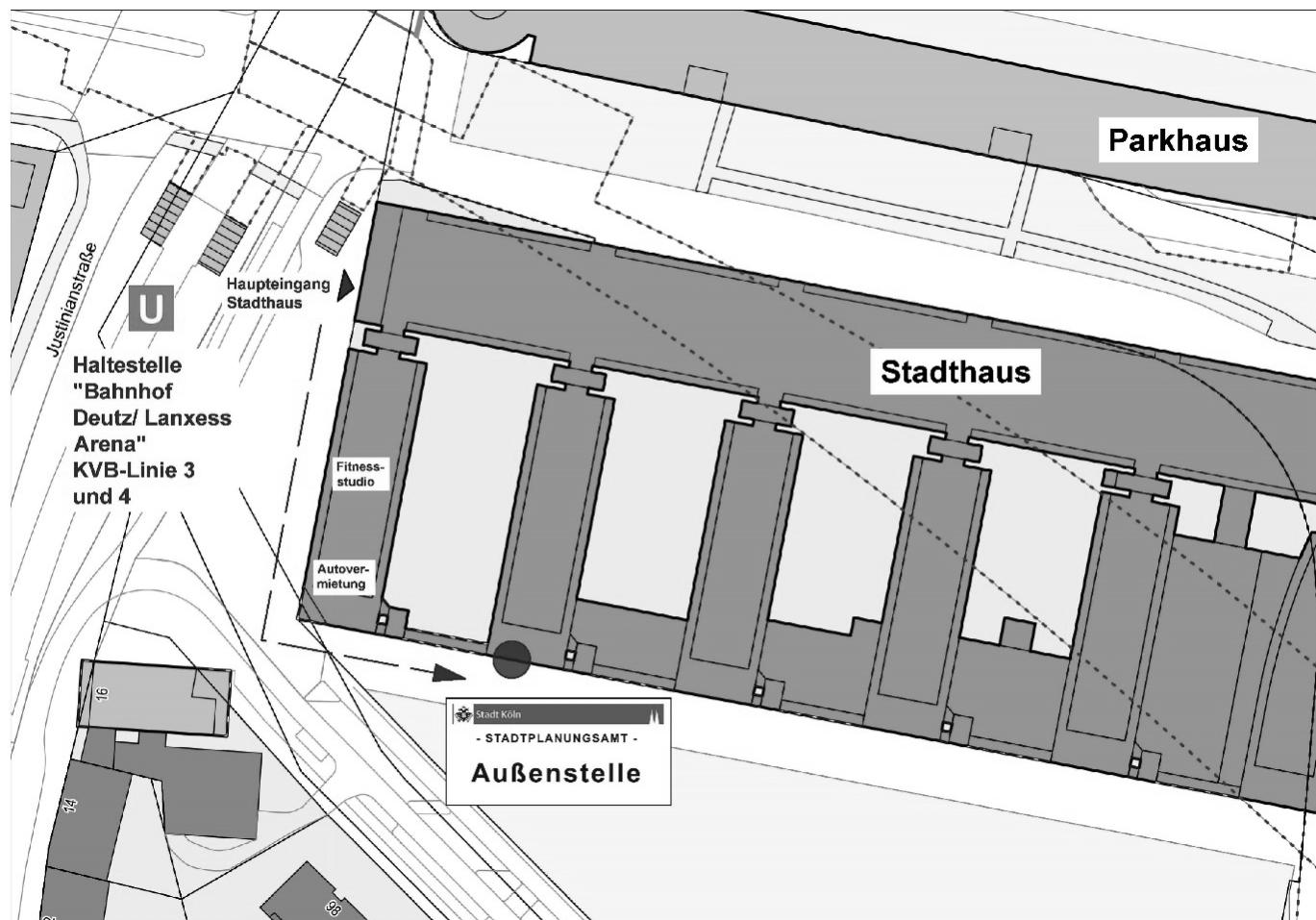
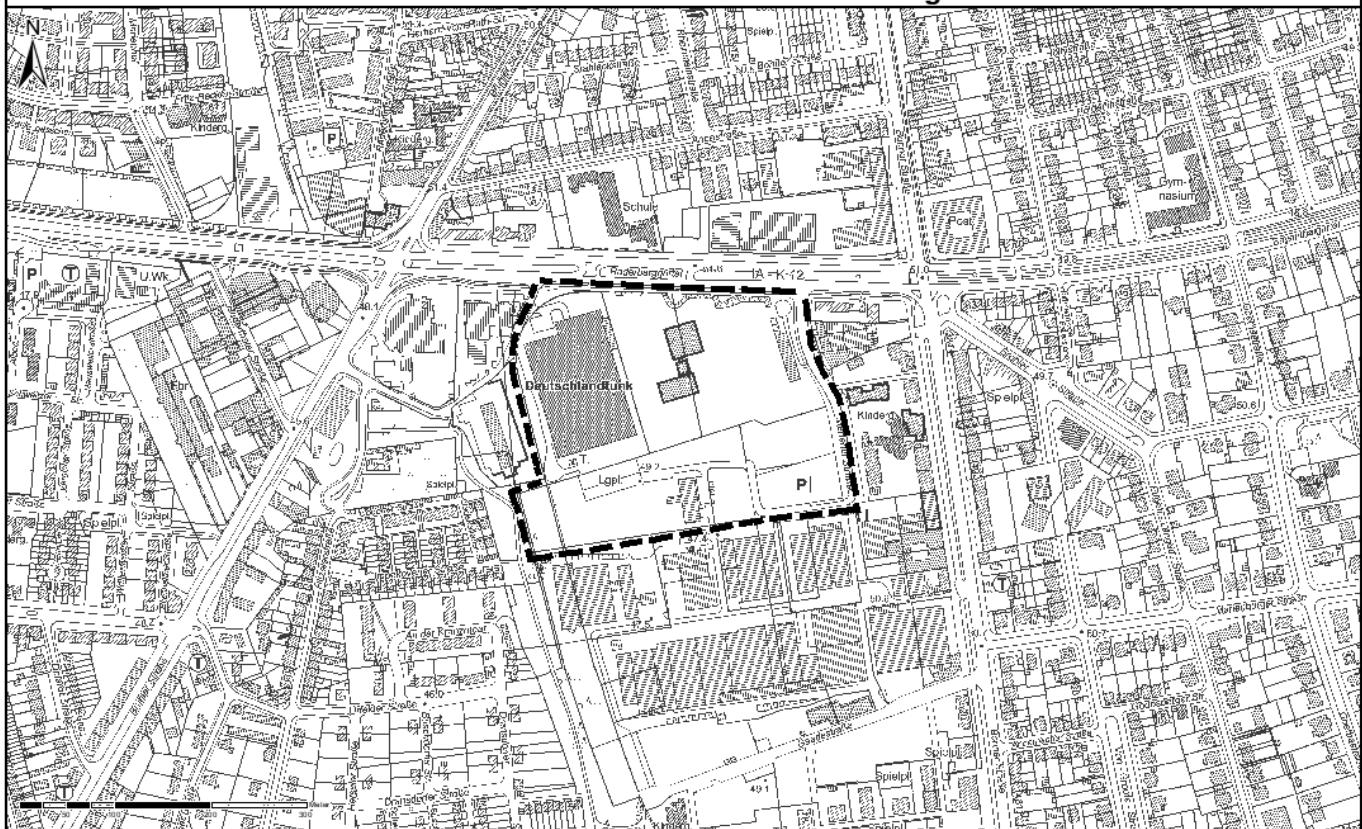
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 18. März 2021

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung  
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

## 218. Flächennutzungsplanänderung Mertener Straße in Köln-Marienburg



## 56 Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung

Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 219. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Stadtbezirk Rodenkirchen.

Das rund 74 Hektar große Plangebiet der 219. FNP-Änderung liegt im Stadtbezirk 2/ Rodenkirchen und erstreckt sich über die Stadtteile Zollstock, Raderberg und Bayenthal. Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches wird vom Verlauf der Bahnlinie zwischen dem Südbahnhof und der Südbrücke beschrieben. Die östliche Grenze bildet die Straße Gustav-Heinemann-Ufer. Von dort grenzen die Schönhäuser Straße, die Koblenzer Straße, die Bonner Straße sowie Marktstraße und Bischofsweg das Plangebiet südlich ein. Im Nachgang zum Einleitungsbeschluss wurde der Geltungsbereich westlich erweitert, sodass er den „Jean-Löring-Sportpark“ bis an den Stadionbau des Südstadions heran umgreift und schließlich wieder nach Norden an die Bahnanlage führt.

Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal

Ziel dieser Flächennutzungsplan-Änderung ist es, den Inneren Grüngürtel im Linksrheinischen zu vollenden *und an seinen Rändern die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte städtebauliche Neustrukturierung zu schaffen*.

Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans sehen im Bereich der „Parkstadt Süd“ aufgrund der Großmarktnutzung in weiten Teilen ein Sondergebiet vor, sowie ergänzende Misch- und Gewerbegebietsdarstellungen. Zukünftig sollen durchgängige Grünflächen, gemischte Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf entstehen.

Im Bereich des westlich der Vorgebirgsstraße gelegenen „Sportparks Süd“ sind der Abriss der im Grüngürtel liegenden Sporthalle und deren Neubau an noch nicht abschließend definierter Stelle geplant.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden:

- Tiere: Büro für Freiraumplanung Dieter Liebert: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I) 219. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes „Parkstadt-Süd in Köln-Raderberg“, Alsdorf, 16.11.2020, Aussagen zu Gebäudebrütern, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien;
- Pflanzen: Aussagen zu Biototypen;
- Fläche: Aussagen zu den Flächennutzungen;
- Boden: keine Betroffenheit
- Wasser – Oberflächengewässer: keine Betroffenheit; Grundwasser: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, etwas web: Grundwasserdaten, Düsseldorf, Abfrage 08/2020 - Aussagen zum Grundwasser du geplanten Regenwassermanagement;
- Luft: - Emission: Aussagen zu den Emissionsquellen, Immission: Labor Dr. Rabe HygieneConsult: Auszug aus der Karte „Luftgüte in Köln“ aus: Ermittlung der Luftqualität in Köln mit Flechten als Bioindikatoren, Essen, 12/2003 - Aussagen zur Luftgüte;
- Klima: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auszug aus der Planungshinweiskarte „Zukünftige Wärmebelastung“ aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht Nr. 50, Recklinghausen, 2013 - Aussagen zum zukünftigen Stadtklima;
- Wirkungsgefüge: nur geringe Betroffenheit;
- Landschaft: Stadt Köln, Köln.GIS: Luftbilder und Schrägluftbilder, Köln, 2014 und 2020 - positive Entwicklung durch die Erweiterung des Inneren Grüngürtels;
- Biologische Vielfalt: nur geringe Betroffenheit;
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete): nicht betroffen;
- Lärm: ADU Cologne: Schallimmissionspläne zum Schienenverkehrslärm, Köln, 2020 - Aussagen zum Schienenverkehrslärm, Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt: Schallimmissionspläne Verkehr, Köln, 2014 - Aussagen zum Straßenverkehrslärm;
- Altlasten: Stadt Köln: Altlastenkataster, Köln, 2018 - Aussagen zu den vorliegenden Bodenverunreinigungen;
- Erschütterungen: ADU Cologne: Sechtemer Block in Köln-Raderberg WE 7570 Stellungnahme zu Erschütterungssimulationen durch die KVB im Endausbau gemäß Planfeststellungsverfahren, Köln, 12/2019 – nicht betroffen;
- Sonstige Gesundheitsbelange / Risiken: Stadt Köln, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) AÖR: Hochwassergefahrenkarte, Köln, o. J; Stadt Köln: Überflutungshöhen bei verschiedenen Starkregenereignissen, aus StEB AÖR, Köln, 2014 - Aussagen zu Hochwasser-, Starkregen- und Störfallrisiko sowie Magnetfeldbelastung;
- Besonnung / Belichtung: auf FNP-Ebene nicht relevant;
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Beschreibung von Denkmalen, Kulturlandschaftsbereich und Sachgütern;
- Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern: nicht betroffen;
- Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie: auf FNP-Ebene nicht betroffen;
- Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes: Bezirksregierung Köln: Luftreinhalteplan der Stadt Köln, 2. Fortschreibung 2019, Auszug - Aussagen zum Luftreinhalteplan Köln;

- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: iMA cologne: Luftschatzstoffprognose zu den verkehrsbedingten Immissionen gemäß 39. BlmSchV im Bereich des Planvorhabens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sechtemer Straße“ in Köln-Raderberg, Entwurf, Köln, 03/20 - Aussagen zu verkehrsbedingten Luftschatzstoffen;
- Wechselwirkungen: Aussagen zur Stärke und Betroffenheit von Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltbelangen;
- Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen: geringe Anfälligkeit;
- Eingriffsregelung: nicht FNP-relevant;
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete: keine FNP-Änderungen im Nahbereich;
- Eingesetzte Stoffe und Techniken: nicht FNP-relevant;
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen): Aussagen zur Umnutzung mindergenutzter Flächen;

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 219. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 1. April 2021 bis 14. Mai 2021 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-35784 sowie der E-Mailadresse [bauleitplanung@stadt-koeln.de](mailto:bauleitplanung@stadt-koeln.de) erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

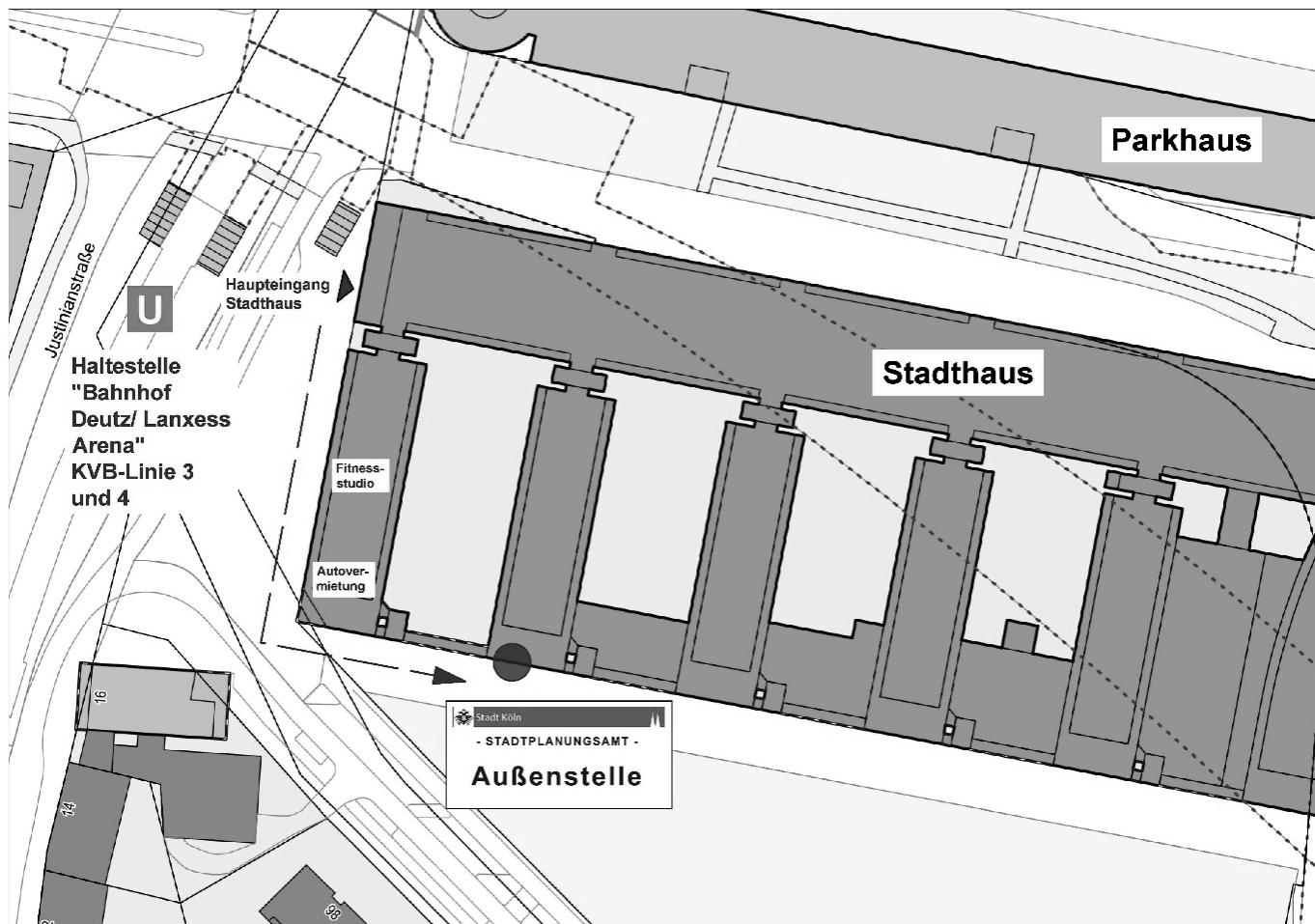
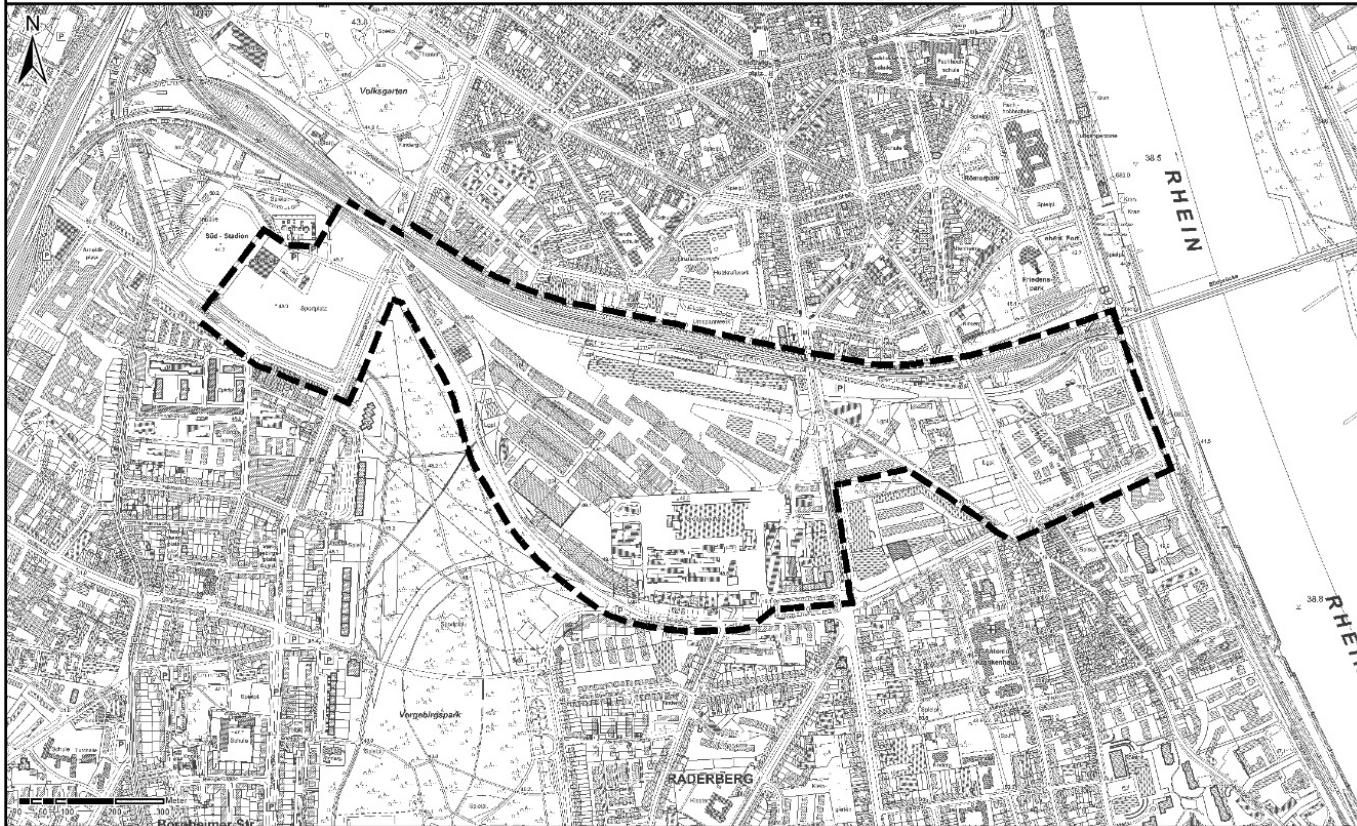
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 18. März 2021

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung  
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

**219. Flächennutzungsplanänderung  
Parkstadt Süd in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal**



---

**Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen**

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter  
<https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

---

- 57 Einladung 5. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 23. März 2021 – 15:30 Uhr  
Gürzenich, Großer Saal, Martinstraße 29-37, 50667 Köln**
- 

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.03.2021

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.16\\_0055-01\\_einladung\\_zur\\_ratssitzung\\_am\\_23.03.2021.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.16_0055-01_einladung_zur_ratssitzung_am_23.03.2021.pdf)

---

- 58 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 12. März 2021**
- 

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.03.2021

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.12\\_0051-01\\_coronaschutzvo\\_regionale\\_anpassung\\_vom\\_12.03.2021.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.12_0051-01_coronaschutzvo_regionale_anpassung_vom_12.03.2021.pdf)

---

- 59 Allgemeinverfügung zur Ordnung der Verfahren zur Durchführung von Coronatests auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 15. März 2021**
- 

Öffentliche Bekanntmachung vom 15.03.2021

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.15\\_0053-01\\_verfahren\\_durchfuehrung\\_von\\_coronatests\\_15.03.2021.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.15_0053-01_verfahren_durchfuehrung_von_coronatests_15.03.2021.pdf)

---

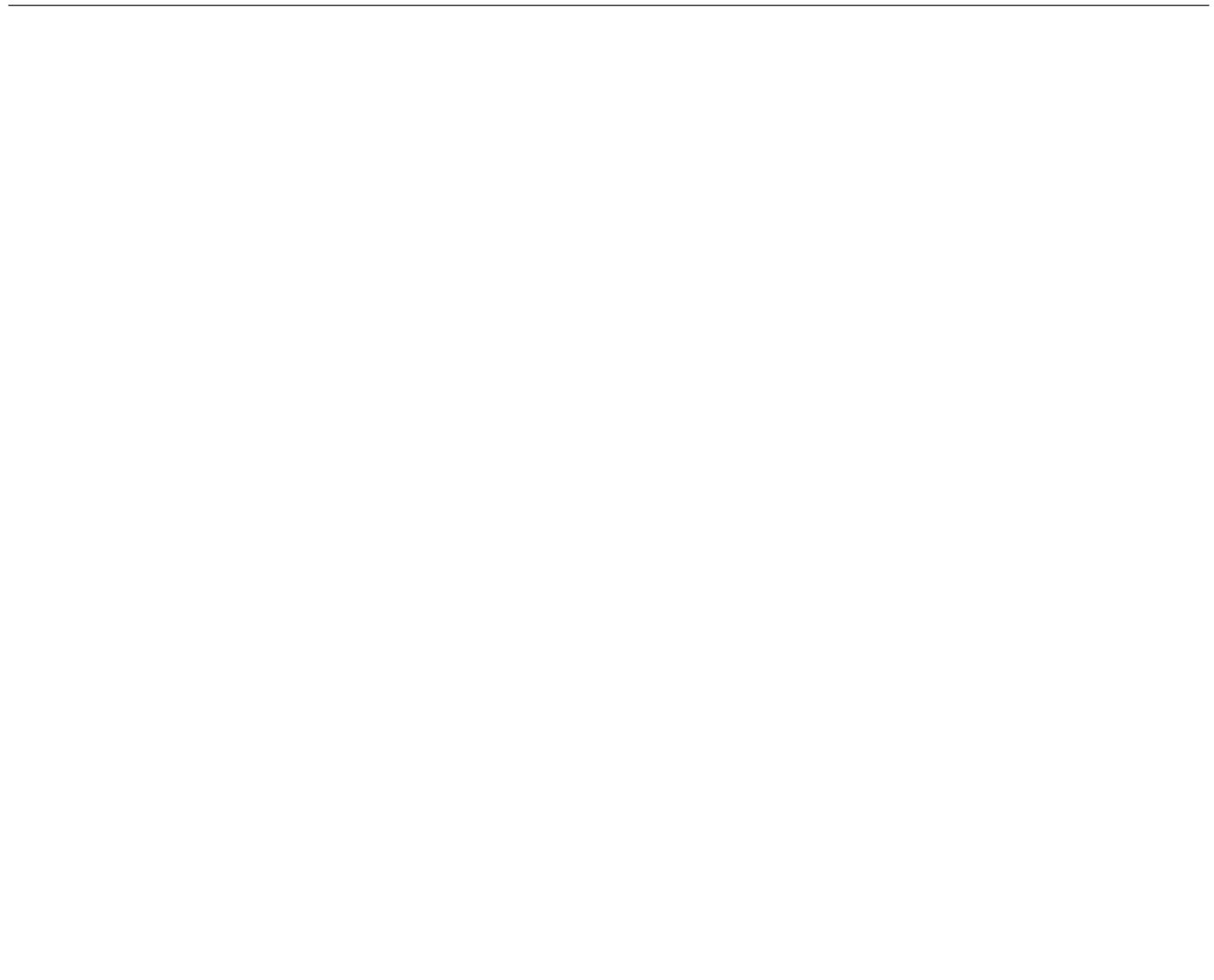
- 60 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 15. März 2021 zur Verlängerung der Löschungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank (Gaststättenerlaubnis), zur Schaustellung von Personen sowie zum Betrieb einer Prostitutionsstätte bei Nichtausübung des Betriebs**
- 

Öffentliche Bekanntmachung vom 15.03.2021

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.15\\_0052-02\\_verlaengerung\\_loeschungsfristen\\_15.03.2021.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.15_0052-02_verlaengerung_loeschungsfristen_15.03.2021.pdf)



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663



Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:  
<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter  
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <https://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)  
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €  
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.  
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der  
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.